

Dritte Ergänzung der Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der
VOLKSWAGEN AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat erklären:

1) Vorstand und Aufsichtsrat der VOLKSWAGEN AG haben mit Entsprechenserklärung vom 9. Dezember 2021 erklärt, den vom Bundesministerium der Justiz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK“) mit Ausnahme der folgenden Ziffern auch weiterhin zu entsprechen:

- a) Empfehlung B.3 (Dauer von Vorstands-Erstbestellungen)
- b) Empfehlung C.5 (Mandatsobergrenze mit Vorstands-Mandat)
- c) Empfehlung C.10 Satz 2 (Unabhängigkeit des Prüfungsausschussvorsitzenden)
- d) Empfehlung C.13 (Offenlegung bei Wahlvorschlägen)
- e) Empfehlung D.4 (Unabhängigkeit des Prüfungsausschussvorsitzenden).

Mit Ergänzungserklärungen vom 20. Juli 2022 und vom 26. Juli 2022 haben Vorstand und Aufsichtsrat der VOLKSWAGEN AG ferner erklärt, dass nunmehr

- a) vorsorglich von Empfehlung G.6 (Überwiegen der langfristig variablen Vergütung)
- b) von Empfehlung G.10 Satz 2 (4-Jahre Bindungsfrist)
- c) höchstvorsorglich von Empfehlung G.7 Satz 1 (Festlegung von Leistungskriterien) und
- d) von Empfehlung G.13 Satz 1 (Abfindungs-Cap).

abgewichen wird.

2) Der bisherige Vorsitzende des Prüfungsausschusses Herr Dr. Ferdinand Oliver Porsche hat zum Ablauf des 30. Juli 2022 seine Funktion niedergelegt. Zum Nachfolger von Herrn Dr. Ferdinand Oliver Porsche als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hat der Aufsichtsrat Herrn Mansoor Bin-Ebrahim Al-Mahmoud gewählt. Herrn Al-Mahmoud schätzt die Anteilseignerseite als unabhängig im Sinn des DCGK sowohl von der Gesellschaft und vom Vorstand als auch vom kontrollierenden Aktionär ein. Die bisher höchstvorsorglich erklärte Abweichung von Empfehlung C.10 Satz 2 zur Unabhängigkeit des Prüfungsausschussvorsitzenden fällt daher mit Ablauf des 30. Juli 2022 weg. Künftig wird dieser Empfehlung entsprochen.

Die vorliegende Ergänzung bezieht sich auf die zum Zeitpunkt der Entsprechenserklärung vom 9. Dezember 2021 anwendbare Fassung des DCGK vom 16. Dezember 2019 und auf die Punkte dieser Entsprechenserklärung, die aufgrund eines nach dem 9. Dezember 2021 und seit der letzten Ergänzungserklärung vom 26. Juli 2022 geänderten Sachverhalts anzupassen sind. Die Empfehlungen des Abschnitts G. sowie die Empfehlung C.10 Satz 2 des DCGK sind in der neuen Fassung des DCGK vom 28. April 2022, die das Bundesministerium der Justiz am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht hat, unverändert ent-

halten. Zu den neuen Empfehlungen der Fassung des DCGK vom 28. April 2022 werden wir uns erst in der nächsten regulären Entsprechenserklärung Ende 2022 erklären.

Wolfsburg, 1. August 2022

Für den Aufsichtsrat



Pötsch

Für den Vorstand



Diess